



Firma  
Bürger Bau- und Projektmanagement  
Henkelstr. 164  
40589 Düsseldorf

Durchwahl-Nr.  
0211 7798-3766

Zimmer  
449

Steuernummer / Aktenzeichen  
106/5770/0055 VBZ 14(E)

Datum  
06.02.2019

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Bürger Bau- und Projektmanagement GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

40589 Düsseldorf, Henkelstr. 164

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **106/5770/0055**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **23.08.11DE170729982**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 05.02.2022**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

06.02.2019

(Datum)




Dienstgebäude  
Kruppstr. 110-112  
40227 Düsseldorf  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0211 7798-0  
Telefax  
0800 10092675106  
Telefax Ausland  
0049 211 7798-1212

Sprechzeiten allgemein  
Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr Di auch 13.30-15.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Service- u. Informationsstelle  
Mo, Mi, Do u. Fr 7.00-12.00 Uhr Di 7.00-16.00 Uhr

Im Auftrag

  
(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Engels, StA/in Z

BBk Düsseldorf  
IBAN DE09 3000 0000 0030 0015 02  
BIC MARKDEF1300

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.